|  |  |
| --- | --- |
| |  | | --- | | **Prof. Dr. Norman Paech analysiert den Brief von Yossi Fuchs** | |

|  |  |
| --- | --- |
| |  | | --- | | ***Yossi Fuchs, Staatssekretär der israelischen Regierung, schrieb eine ausführliche Antwort auf einen Artikel der Menschenrechtsorganisation Adalah, in der er den Bau von zehn neuen illegalen Siedlungen im besetzten Westjordanland mit seiner Auslegung des Völkerrechts und des israelischen Rechts rechtfertigt. Dieser Brief wurde in*** [***BIP-Aktuell #267***](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=70ae490283&e=7fa9e8c878) ***veröffentlicht. Diese Woche antwortet Prof. Dr. Norman Paech, Gründungsmitglied von BIP und Professor für Völkerrecht, auf den Brief von Yossi Fuchs.***  Am 12. Februar 2023 entschied das israelische Sicherheitskabinett, 10 Außenposten in der Westbank zu legalisieren („whitewashing“) und auszubauen. [*Adalah*](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=d58b330e6d&e=7fa9e8c878), eine in Haifa ansässige Menschenrechtsorganisation zur Vertretung politischer und juristischer Interessen der arabischen Minderheit in Israel, formulierte am 9. März 2023 eine Protestnote und warf der Entscheidung einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht vor. Die Regierung holte ein Rechtsgutachten ein und wies die Vorwürfe zurück. BIP hat das Rechtsgutachten von Yossi Fuchs, ein in den USA geborener und 1974 im Alter von einem Jahr immigrierter Jurist aus der Siedlung Neve Daniel, der seit Anfang 2023 Staatssekretär von Netanjahu ist, am 6. Juli 2023 auf seiner Website veröffentlicht.   Das Gutachten ist der klägliche Versuch, eine Politik mit juristischen Mitteln weißzuwaschen, deren offensichtliche Völkerrechtswidrigkeit international nicht mehr bestritten wird, leider aber politisch immer noch geduldet, ja gefördert wird. Im Zentrum der wirr zusammengewürfelten Argumente stehen zwei Behauptungen: Israel sei Eigentümerin der Westbank und habe deshalb das Recht, die Souveränität auszuüben, die [Haager Landkriegsordnung](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=37c466aeeb&e=7fa9e8c878) (HLKO) und [4. Genfer Konvention](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=64ffbd5504&e=7fa9e8c878) (GK) hätten in diesem Territorium keine Geltung. Beide Behauptungen bedingen einander, denn würden die Haager und Genfer Konvention von Israel anerkannt, könnten sie kein Eigentum beanspruchen, ihr Eigentum und ihre Souveränität lassen sich nur bei der Nicht-Anerkennung der Konventionen begründen. Doch diese alte, von der israelischen Politik immer wieder vorgebrachte Behauptung, ist wiederholt bis zum Internationalen Gerichtshof widerlegt worden. Zuletzt in seinem Gutachten über die Rechtsfolgen des Mauerbaus auf palästinensischem Territorium vom 9. Juli 2004 (1).   Für die Geltung der Konventionen spielt es keine Rolle, ob die Westbank vor 1948 unter fremder Souveränität stand oder zu Recht oder zu Unrecht unter jordanische Souveränität gekommen war, wie Fuchs behauptet. Entscheidend ist allein der Schutz der Zivilbevölkerung und ihrer Einrichtungen im Falle der Besatzung durch eine fremde Macht. Fuchs räumt selber ein, dass sich Israel mit einer Besatzung begnügen muss, da es sein „Souveränitätsrecht“ derzeit nicht ausüben könne. Nach Art. 42 HLKO von 1907 gilt ein Gebiet als kriegerisch besetzt, „wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet“. Und Art. 55 HLKO definiert den Status der Besatzungsmacht eindeutig: *„Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betrieben zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in den besetzten Gebieten befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.“* Da Israel die Genfer Konvention unterzeichnet und ratifiziert hat und die Haager Konventionen zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt sind, ist es an sie gebunden. Besatzung verleiht nie Eigentums- und Souveränitätsrechte, sondern unterliegt zahlreichen, in den Konventionen benannten Einschränkungen und Pflichten.   Zu diesen Pflichten gehört z.B. die Versorgung mit Lebensmitteln und ärztliche Fürsorge (Art. 55 HLKO). Privateigentum darf nur dann und auch nur mit Entschädigung requiriert werden, wenn es für die Zwecke der Besatzung notwendig ist (Art. 46, 52 HLKO). Hinzu kommt ein Siedlungsverbot für die eigene Bevölkerung (Art. 46 GK), ergänzt durch ein Verbot der Zwangsumsiedlung und Deportation (Art. 49 GK). Keine dieser Pflichten hat Israel erfüllt und alle Verbote missachtet. An dieser Rechtslage ändert auch nicht ein angebliches Mandat, welches Fuchs aus den Konferenzen von [San Remo](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=a69111257b&e=7fa9e8c878) 1920 über [Lausanne](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=479f80ae36&e=7fa9e8c878) 1923 bis zu [San-Francisco](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=2a5e57556b&e=7fa9e8c878) 1945 einschließlich der [Balfour-Erklärung](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=7549f5cf8f&e=7fa9e8c878) von 1917 herleiten will. Nirgends wurde „das Recht des jüdischen Volkes auf das Land verankert“. Es stand nicht einmal zur Debatte, denn völkerrechtlich kann kein Staat und keine Konferenz fremdes Land verschenken und übereignen. Die berühmte Verheißung einer „nationalen Heimstätte“ für das jüdische Volk in der Balfour-Erklärung war nichts anderes als eine unverbindliche politische Wohlwollenserklärung. Da hilft schließlich auch nicht das 1. Makkabäerbuch (Kap. 15, Vers 33) hundert Jahre vor unserer Zeitrechnung zur Begründung. Sie offenbart nur die eher theologisch-mystische denn juristische Herangehensweise dieses engen Vertrauten von Netanjahu.   Man sollte ihm die [Resolution 181](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=435501d5e8&e=7fa9e8c878) der UN-Generalversammlung vom 29. November 1947 ins Gedächtnis rufen, mit der die Gründung zweier Staaten in Palästina vorbereitet werden sollte - aber auch die [Resolution 194](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=c5cb18f216&e=7fa9e8c878) vom 11. Dezember 1948, mit der beschlossen wurde, „*dass denjenigen Flüchtlingen, die zu ihren Wohnstätten zurückkehren und in Frieden mit ihren Nachbarn leben wollen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestattet werden soll und dass für das Eigentum derjenigen, die sich entscheiden, nicht zurückzukehren sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum, auf der Grundlage internationalen Rechts oder nach Billigkeit von den verantwortlichen Regierungen und Behörden, Entschädigung gezahlt werden soll“*. Der Chef wie sein Vertrauter haben offensichtlich vollkommen verdrängt, dass es eine der Voraussetzungen für die Aufnahme Israels am 12. März 1949 war, diese Resolution und damit das Recht auf Rückkehr der Vertriebenen als verbindlich anzuerkennen.   Fuchs bestreitet auch, dass die Entscheidung des Sicherheitskabinetts der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) widerspricht. Hier ging es um die Kommune Silwad. Der Oberste Gerichtshof hob am 9. Juni 2020 das Gesetz über die Regulierung der Siedlungen in Judäa und Samaria von 2017 auf, da es das Recht auf Eigentum, Gleichheit und Würde palästinensischer Landeigentümer in der Westbank in unverhältnismäßiger Weise beschränke (OGH 1308/17 Silwad Kommune gegen Knesset). Das Gesetz erlaubte die Konfiszierung von Land palästinensischer Bewohner, um Siedlungen auf diesem Land zu legalisieren („whitewashing“). Die Entscheidung, die Adalah kritisiert, regelt nichts anderes als das Gesetz der Knesset sechs Jahre zuvor; beide sind nach der Rechtsprechung des OGH rechtswidrig.   Es ist leider nur folgerichtig, dass Vertreter wie Unterstützer des israelischen Staates ein Verteidigungsrecht gegen das, was sie palästinensischen Terror nennen, behaupten. Da sie Israel das Eigentum an den besetzten Gebieten zusprechen, habe Israel jedes Recht, sich gegen palästinensische Gewalt zu verteidigen. Diese groteske Opfer-Täter-Umkehr wird von der Gründung Israels 1948 bis heute als Rechtfertigung der Gewalt gegen die palästinensischen Einwohner benutzt, um gleichzeitig ihr Recht auf Eigentum, Wohnung und Freiheit zu bestreiten. Nicht Israel hat Palästina, sondern die Palästinenser haben israelisches Land besetzt, lautet die Verirrung, die nicht nur in Israel, sondern auch in den USA von *AIPAC* bis in den Kongress [verbreitet](https://bib-jetzt.us14.list-manage.com/track/click?u=d2d027ff28580d7b9d45684bc&id=b3ef1ffa33&e=7fa9e8c878" \t "_blank) wird. Das hat weder mit der Realität noch dem Völkerrecht zu tun. Besatzung bedeutet Gewalt, gegen die die besetzte Bevölkerung ein Verteidigungsrecht hat, nicht umgekehrt. Eine jahrzehntelange Besatzung wie die Israels ist völkerrechtswidrig, sie darf ihr Personal beschützen, hat aber kein Recht auf Selbstverteidigung, sondern hat das besetzte Gebiet wieder zu verlassen.   Es verwundert, dass derartiger juristischer Un-Sinn immer noch in den obersten Rängen der Politik verbreitet ist. Es mag einen auch nicht trösten, wenn man in ihm nur die Widerspiegelung des anachronistischen Zustands der israelischen Besatzung sieht, aber gleichzeitig erkennen muss, dass das von der eigenen Regierung seit Jahrzehnten unterstützt wird.   Norman Paech | |